

## **Erläuterung zur Tourismusbeitragssatzung des Amtes Burg (Spreewald)**

### **Allgemeines**

Allen Gemeinden eröffnet der Gesetzgeber im § 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) die Möglichkeit einen Tourismusbeitrag zu erheben. Dieser wird für Tourismuswerbung und die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhoben.

Der Tourismusbeitrag wird jährlich erhoben. Die aktuelle Tourismusbeitragssatzung finden Sie unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter dem Suchbegriff Tourismus.

### **Berücksichtigung des Vorteils aus dem Tourismus**

Da der Tourismusbeitrag die Kosten der Tourismusförderung decken soll, ist bei der Ermittlung des jeweils zu entrichtenden Tourismusbeitrags der Grad des gebotenen Vorteils zu berücksichtigen, den jeder Beitragspflichtige durch den Tourismus hat.

Dementsprechend richtet sich die Höhe des Tourismusbeitrages u. a. danach, wie stark der einzelne Beitragspflichtige vom Tourismus profitieren kann. Hierbei ist nur der objektiv vom Tourismus als solchen gebotenen Vorteil relevant und nicht etwa, ob der einzelne Beitragspflichtige tatsächlich nachweisbar Vorteile aus dem Tourismus erlangt (vgl. Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 11.09.2007 – 9 ME 119/07).

### **Berechnung des Tourismusbeitrages**

Die Höhe des Tourismusbeitrages ist entsprechend der Vorteile zu bemessen, die einem Beitragspflichtigen aus der Förderung des Tourismus erwachsen; anerkannter Maßstab ist der steuerbare Umsatz, ersatzweise die Betriebseinnahmen, multipliziert mit den in der Satzung festzusetzenden Vorteilssatz, dem mittleren Reingewinnsatz und dem Beitragssatz.

- Umsatz (U):** Ist der im Erhebungsgebiet erzielte steuerbare Umsatz, ersatzweise die Betriebseinnahmen, des Beitragspflichtigen. Grds. werden die Umsätze des Vorjahres zu Grunde gelegt. Liegt die Berechnungsgrundlage wegen Neuaufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht vor, werden die Umsätze des Eröffnungsjahres bzw. ersten Geschäftsjahres zu Grunde gelegt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Jahres, wird der zuviel entrichtete Beitrag erstattet.
- Vorteilssatz (VS):** Bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Tourismus beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er wird durch Schätzung ermittelt (Veranlagungsrichtlinie). Ist in der Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz bestimmt, so wird der anzuwendende Vorteilssatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden.
- Gewinnsatz (GS):** Mittlerer Reingewinnsatz aus der beim Erlass des Bescheides gültigen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen findet Anwendung. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich wird der Reingewinnsatz unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit geschätzt.
- Messbetrag (MB):** Errechnet sich durch Multiplikation der Reineinnahmen mit dem Vorteilssatz.
- Beitragssatz (BS):** Durch Multiplikation des Beitragssatzes mit dem Messbetrag errechnet sich der zu entrichtende Tourismusbeitrag.
- Berechnung:** Umsatz \* Vorteilssatz \* Reingewinnsatz = Messbetrag  
Messbetrag \* Beitragssatz = Tourismusbeitrag

### **Erklärung zur Festsetzung des Tourismusbeitrages – jährlicher Abgabetermin 01.08.**

Die erzielten Umsätze bzw. Einnahmen im vorgenannten Sinne sind jährliche unaufgefordert bis zum 01.08. jeden Jahres einzureichen. Der Umsatz ist gemäß § 9 TBS in geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen. In dem Formular ist grundsätzlich die Summe aller im Vorvorjahr erzielten Umsätze (ohne MwSt.) bzw. Einnahmen einzutragen; nicht der Betriebsgewinn!

### **Was geschieht, wenn die Umsätze nicht gemeldet werden bzw. keine Nachweise vorgelegt werden?**

Wenn Sie die erforderlichen Umsatzzahlen bzw. Einnahmen mit der Erklärung zur Festsetzung des Tourismusbeitrages nicht abgeben, werden diese nach § 162 Abgabeordnung (AO) geschätzt. Diese Schätzung orientiert sich an Umsatzzahlen bzw. Einnahmen ähnlicher Betriebe bzw. ausgeübter Tätigkeiten. Es ist nicht auszuschließen, dass die Schätzung zu Ihren Ungunsten ausfällt. Auch eine Abfrage der benötigten Umsatzangaben bzw. Einnahmen bei dem für Sie zuständigen Finanzamt ist möglich. Dies gilt auch für evtl. erforderliche Nachprüfungen. Umsätze bzw. Einnahmen ohne entsprechende Nachweise werden nicht berücksichtigt sondern geschätzt, da eine Prüfung nicht möglich ist!

Es erfolgen keine Erinnerungen an die Abgabe der Erklärung; der Tourismusbeitrag wird in diesen Fällen geschätzt.

### **Fälligkeit des Tourismusbeitrages**

Der Tourismusbeitrag wird „innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig“ (§ 8 Abs. 4 TBS). Diese Frist endet im Regelfall einen Monat und drei Tage nach dem Bescheiddatum. Bitte zahlen Sie den angeforderten Tourismusbeitrag fristgerecht, um weitere Kosten (Säumniszuschläge sowie Mahngebühren u. ä.) zu vermeiden. Eine fristgerechte Zahlung ist gewährleistet, wenn Sie der Finanzbuchhaltung des Amtes Burg (Spreewald) eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilen. Das entsprechende Formular finden Sie ebenfalls unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de).